

## Interne Rundverfügung

1.12

Bearbeitet von Herrn Haake

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
A II a 5.1 XXX 2011-001

Durchwahl (0 53 23) 72-3211

Clausthal-Zellerfeld  
14.02.2011

E-Mail

[ReinerKarl.Haake@lbeg.niedersachsen.de](mailto:ReinerKarl.Haake@lbeg.niedersachsen.de)

### **Betriebspläne und Anträge nach sonstigen Rechtsgebieten mit besonderem öffentlichem Interesse;**

### **Frühzeitige Information der Landkreise und der Bürgermeister/-innen**

Betriebspläne sowie Anträge nach sonstigen Rechtsgebieten, die in besonderem öffentlichem Interesse stehen können, sind grundsätzlich erst nach Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zuzulassen.

Weiterhin sind die Gemeindebürgermeister/-innen sowie der Landrat/Landrätin oder deren Vertreter bei geplanten Vorhaben wie

1. Bohrungen,
2. Fracing und
3. sonstigen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse

bereits vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens über das beabsichtigte Vorhaben in einem persönlichen Informationsgespräch vor Ort zu informieren. Der Präsident hat allen Landräten der niedersächsischen Landkreise sowie allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der niedersächsischen Kommunen mit Schreiben vom 18.11.2010 (siehe Anlage) die Einführung der Informationsgespräche angekündigt.

Der Antragsteller hat Gelegenheit, die technische Durchführung sowie den zeitlichen Ablauf des Vorhabens darzustellen. Das LBEG informiert über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Es wird empfohlen, Absprachen für eine sinnvolle Öffentlichkeitsarbeit (Bürgerinformation durch Flyer, Bürgerversammlung, Bekanntmachung in der örtlichen Presse, ...) zu treffen.

Auf ein Informationsgespräch darf nur verzichtet werden, wenn Bürgermeister/-in oder Landkreis-Vertreter dies ausdrücklich und aus eigenem Antrieb erklären.

Über die erfolgten Informationsgespräche und die Absprachen sind Protokolle zu fertigen die zusammen mit der Teilnehmerliste zur Akte zu nehmen sind. Nicht durchgeführte Informationsgespräche sind ebenso aktenkundig zu machen.

Im Informationsgespräch aufgeworfene Fragen sind vom Antragsteller im Antrag abzuclarbeiten. Absprachen für eine Information der Öffentlichkeit sind umzusetzen.

Erst nachdem der vorgelegte Antrag (Betriebsplan und andere Anträge) dem verabredeten Umfang entspricht, darf das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden. Anträge, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Antragsteller zur Nachbearbeitung zurückzugeben.

Neben dem Informationsgespräch sind weitere Maßgaben zu beachten.

#### Zu 1. Bohrungen

Für neue Bohrungen werden in der Regel Rahmenbetriebspläne (fakultativ oder obligatorisch) zur Prüfung und Zulassung eingereicht. Diese haben allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablaufs zu enthalten. In den Rahmenbetriebsplänen sind alle zu erwartenden Auswirkungen des Bohrprojektes, der späteren Förderphase sowie der Wiedernutzbarmachung zu beschreiben.

Weiterhin ist die Auswirkung des Projektes auf Natur und Landschaft (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) darzustellen. Die Eingriffsausgleichsbilanzierung ist vor Zulassung des Rahmenbetriebsplans vollständig aufzustellen (einschließlich der Empfehlung der ggfs. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch den Unternehmer).

Weitergehende Anforderungen an obligatorische Rahmenbetriebspläne bleiben unberührt.

#### Zu 2. Fracing

In den Rahmenbetriebsplänen für neue Bohrungen wird in der Regel auch mitgeteilt, ob vorgesehen ist, die Bohrung zu fracen. Da der Umfang des notwendigen Fracings aber zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht feststeht, sind die diesbezüglichen Informationen im Rahmenbetriebsplan nicht aussagekräftig.

Die Bergbehörde fordert daher regelmäßig in der Zulassung des Rahmenbetriebsplans die Vorlage eines Sonderbetriebsplans für das Fracing.

#### Zu 3. Sonstige Vorhaben, die ggfs. öffentlichkeitswirksam werden können

Bei allen betriebsplanpflichtigen und sonstigen Vorhaben, Erlaubnissen, Ausnahmen und anderen Genehmigungen die u. U. das öffentliche Interesse erwecken können, sind ebenfalls Informationsgespräche zu führen.

In Zweifelsfragen ist erst nach Rücksprache mit der Referatsleitung L1.1 zu entscheiden.

gez. L o h f f